



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1368 - 1371, DOK 431.4/017-LSG

**Zur Frage der Erstattung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung
(§ 103 SGB X, § 562 Abs. 2 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 08.10.1986 - L 3 U 110/85**

Zur Frage der Erstattung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung
(§ 103 SGB X, § 562 Abs. 2 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
08.10.1986 - L 3 U 110/85 - (vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - Az.: 2 RU 49/86 - Verhandlung vor dem
BSG voraussichtlich am 27.08.1987 - wird berichtet)

Ist wegen einer Wiedererkrankung Verletztengeld gezahlt und später
rückwirkend Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden, ist
Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe des für den gleichen Zeitraum
gezahlten Verletztengelds zu erstatten.

Voraussetzung ist nicht, daß auch für den Erstattungszeitraum
Erwerbsunfähigkeitsrente zugebilligt worden ist, es reicht aus,
daß nach der Rechtslage, wie sie sich im Erstattungsstreit
darstellt, für den Erstattungszeitraum ein Anspruch des
Versicherten auf Rente besteht.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 445-450